

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 45

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse

Mitgliederinfo ZR 45

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden **Mitgliederinfo ZR 45** erhalten Sie aktuelle Informationen zur **Tarifeinigung vom 29. April 2016 für den Bereich Zusatzversorgung** mit wichtigen Hinweisen zur Umsetzung im **Meldeverkehr**.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Tarifeinigung vom 29. April 2016	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Inhalte der Tarifeinigung	2
1.3. Auswirkungen im Abrechnungsverband I (AV I)	4
1.4. Auswirkungen im Abrechnungsverband II (AV II)	7
1.5. Unser Informationsangebot	9
2. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK	9

1. Tarifeinigung vom 29. April 2016

1.1. Allgemeines

Am 29. April 2016 haben die Tarifvertragsparteien auch eine Einigung zur Zusatzversorgung erzielt. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen wurde diese für die kommunalen Zusatzversorgungskassen im Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für den kommunalen Bereich (ATV-K) umgesetzt.

Hintergrund für die Änderung ist, dass sich die zugrunde gelegten zentralen Rahmenbedingungen wie z. B. die Biometrie und die Zinsannahmen deutlich ungünstiger entwickelt haben, als dies bei der Vereinbarung zum ATV-K im Jahr 2001 anzunehmen war. Damit lassen sich die nach dem Punktemodell umgesetzten und im ATV-K kalkulierten Leistungen nicht mehr realisieren. Die Tarifvertragsparteien sahen sich daher veranlasst, die Bestimmungen anzupassen. Nachdem die Gewerkschaften Einschnitte im Leistungsrecht strikt zurückgewiesen haben, erfolgte nunmehr eine Anpassung auf der Finanzierungsseite. Laut einer Pressemitteilung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sollen dadurch künftig "Leistungseinschnitte vermieden werden".

Nachdem die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen wurden und die VKA nunmehr entsprechende ergänzende Hinweise zum Tarifergebnis überlassen hat, sind die entsprechenden Beschlüsse für die Umsetzung der Tarifeinigung vom Verwaltungsausschuss der ZVK in seiner heutigen Sitzung vom 21. Juli 2016 getroffen worden.

Die Auswirkungen für Mitglieder (Arbeitgeber) und Versicherte unserer Kasse erläutern wir Ihnen nachfolgend.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung ggf. auch an die Meldestellen weiter, sofern Sie am maschinellen Datenübermittlungsverfahren nach den DATÜV-ZVE-Richtlinien (aktuelle Version 1.05) teilnehmen.

Bei Fragen zur Tarifeinigung bzw. zum Meldeverkehr wenden Sie sich bitte an Herrn Zimmermann (Tel. 0721 5985-286 / 0711 2583-286) oder Herrn Braunecker (Tel. 0721 5985-283 / 0711 2583-283) oder senden eine Nachricht an zvkc@kvbw.de.

1.2. Inhalte der Tarifeinigung

Für die ZVK des KVBW erhöht sich durch den Änderungstarifvertrag im **Abrechnungsverband I (AV I)** die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeteiligung an der Umlage, im **Abrechnungsverband II (AV II)** erhöht sich der Arbeitgeberbeitrag, außerdem wird hier erstmalig ein Arbeitnehmerbeitrag eingeführt. Die Änderungen greifen allesamt **ab dem 1. Juli 2016**.

Wir weisen darauf hin, dass diese Änderung nicht generell für alle Kassen gilt, die den ATV-K umsetzen. Eine unmittelbare Wirkung entfaltet sie **nur für die in der Tarifeinigung namentlich** aufgeführten Zusatzversorgungseinrichtungen. Bei diesen ist auch die **ZVK des KVBW** aufgeführt.

Unabhängig vom Tarifergebnis und dessen Umsetzung hat der Verantwortliche Aktuar wiederholt und aktuell die Auskömmlichkeit der Finanzierung der ZVK bestätigt.

Die Kasse ist sich im Weiteren sehr wohl bewusst, dass die mit der Anpassung verbundenen Kosten sowohl für die Mitglieder (Arbeitgeber) als auch die Versicherten (Arbeitnehmer) belastend wirken. Insbesondere bei Mitgliedern der ZVK, die im Wettbewerb stehen, führt die Anpassung zu weiteren Belastungen, die deren Stellung am Markt erschweren. Gleichwohl ist die tarifliche Regelung für die ZVK verbindlich.

Konkret bedeutet dies:

Für die Pflichtversicherten des **AV I** wird zusätzlich zu den bisher zu leistenden 0,15 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ein **Arbeitnehmeranteil** in Höhe von 0,2 % erhoben. In den beiden darauffolgenden Jahren wird dieser Beitrag voraussichtlich - jeweils zum 1. Juli - um weitere 0,1 % erhöht.

Im **AV II** wird erstmalig ein Arbeitnehmerbeitrag eingeführt. Auch dieser beträgt 0,2 % und wird in den Jahren 2017 und 2018 voraussichtlich um weitere 0,1 % erhöht.

Die **Arbeitgeberbeteiligung an der Umlage** sowie **der Arbeitgeberbeitrag im AV II** erhöhen sich entsprechend.

1.3. Auswirkungen im Abrechnungsverband I (AV I)

1.3.1. Entwicklung der Umlage

Der Verwaltungsausschuss der ZVK hat am 21. Juli 2016 beschlossen, den Gesamt-Umlagesatz im Abrechnungsverband I (AV I) **ab dem 1. Juli 2016** entsprechend der tarifvertraglichen Vorgabe anzuheben. Der Arbeitnehmeranteil beträgt ab diesem Zeitpunkt **0,35 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, der Arbeitgeberanteil 5,55 %**

Die **Gesamt-Umlage** im **AV I** setzt sich danach wie folgt zusammen:

Datum (ab)	Umlagesatz (Arbeitgeberanteil) % <i>(bisher 5,35)</i>	Umlagesatz (Arbeitnehmeranteil) % <i>(bisher 0,15)</i>	Gesamt-Umlage % <i>(bisher 5,5)</i>
1. Juli 2016	5,55	0,35	5,9

Für die Folgejahre ergibt sich voraussichtlich folgende Zusammensetzung:

Datum (ab)	Umlagesatz (Arbeitgeberanteil) %	Umlagesatz (Arbeitnehmeranteil) %	Gesamt-Umlage %
1. Juli 2017	5,65	0,45	6,1
1. Juli 2018	5,75	0,55	6,3

1.3.2. Meldeverkehr im AV I

Ab 1. Juli 2016 setzen sich die Zahlungen an die ZVK - abhängig vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt - wie folgt zusammen:

- Umlage: **5,9 %**
(Arbeitgeberanteil 5,55 % / Arbeitnehmeranteil 0,35 %)
- Sanierungsgeld: 1,7 % bis 3,7 %
(individuell je Mitglied)
- Zusatzbeitrag: 0,4 %

Aufgrund der Erhöhung des Umlagesatzes im AV I zum 1. Juli 2016 ist ab diesem Zeitpunkt ein neuer Versicherungsabschnitt zu melden. Die Abschnittstrennung gilt generell, auch für Meldungen ohne Entgelt!

Da eine termingerechte Umsetzung zum 1. Juli 2016 nicht mehr durchgeführt werden kann, muss eine Rückrechnung erfolgen. Bereits gemeldete Abschnitte, die keine Abschnittstrennung zum 30. Juni / 1. Juli haben, müssen nochmals korrigiert übermittelt werden.

1.3.3. Meldebeispiel AV I (steuerliches Aufzehrmodell)

Sachverhalt: Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2016 durchgängig versichert.

Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2016 beträgt 30.000,00 €, aufgeteilt wie folgt:

Das Entgelt vom 01.01. - 30.06.2016 beträgt 15.000,00 €.

Das Entgelt vom 01.07. - 31.12.2016 beträgt 15.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges		Jahr des	Anzahl
Beginn	Ende	Monate	Einzahler	Versicherungs-	Steuer-	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17		steuerrechtl.	Kinder	
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	(§ 76 KS)		Zuflusses	(Elternzeit)	
						Euro	Cent			
Jahresmeldung 2016										
01.01.2016	30.06.	6	01	10	10	409,09 €		2016		
01.01.2016	30.06.		01	10	11	14.590,91 €		2016		
01.01.2016	30.06.		01	20	01	15.000,00 €		2016		
01.07.2016	31.12.	6	01	10	10	5.415,25 €		2016		
01.07.2016	31.12.		01	10	11	9.584,75 €		2016		
01.07.2016	31.12.		01	20	01	15.000,00 €		2016		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Hinweis:

Entsprechend der Aufteilung der Umlage in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unserer Kasse das Entgelt proportional aufgeteilt zu melden. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 11 zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den Zusatzbeitrag mit VM 20 und grundsätzlich ST 01 in Höhe der Entgeltsumme der beiden mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 30.000,00 € x 0,4 % =	120,00 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 1.488,00 € - 120,00 € =	1.368,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximale steuerfreie Umlage:	1.368,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Juni: 15.000,00 € x 5,35 % =	802,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 802,50 € : 5,5 % (Umlagesatz) =	14.590,91 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 15.000,00 € - 14.590,91 € =	409,09 €

Abschnittsbildung für Juli bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 1.368,00 € - 802,50 € =	565,50 €
Arbeitgeberumlage für Juli bis Dezember: 15.000,00 € x 5,55 % =	832,50 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 565,50 € : 5,9 % (Umlagesatz) =	9.584,75 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 15.000,00 € - 9.584,75 € =	5.415,25 €

Unsere Hinweise und Musterfälle für Meldungen zur ZVKRente im AV I überarbeiten wir gerade mit Hochdruck und stellen diese in Kürze auf unserer Homepage unter www.kvbw.de - Zusatzversorgung ein.

1.4. Auswirkungen im Abrechnungsverband II (AV II)

1.4.1. Entwicklung des Beitrags

Auch für den Abrechnungsverband II (AV II) hat der Verwaltungsausschuss der ZVK am 21. Juli 2016 die stufenweise Anhebung des Beitragssatzes ab dem 1. Juli 2016 - wie nachfolgend dargestellt - beschlossen. Zudem wird ab dem 1. Juli 2016 erstmalig ein Arbeitnehmeranteil am Beitrag eingeführt.

Der **Gesamt-Beitrag** im **AV II** setzt sich danach wie folgt zusammen:

Datum (ab)	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil) % <i>(bisher 5,3)</i>	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) %	Gesamt-Beitrag % <i>(bisher 5,3)</i>
1. Juli 2016	5,5	0,2	5,7

Für die Folgejahre ergibt sich voraussichtlich folgende Zusammensetzung:

Datum (ab)	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil) %	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) %	Gesamt-Beitrag %
1. Juli 2017	5,6	0,3	5,9
1. Juli 2018	5,7	0,4	6,1

1.4.2. Meldeverkehr im AV II

Aufgrund der Erhöhung des Beitragssatzes im AV II zum 1. Juli 2016 ist ab diesem Zeitpunkt ein neuer Versicherungsabschnitt zu melden. Die Abschnittstrennung gilt generell, auch für Meldungen ohne Entgelt!

Da eine termingerechte Umsetzung zum 1. Juli 2016 nicht mehr durchgeführt werden kann, muss eine Rückrechnung erfolgen. Bereits gemeldete Abschnitte, die keine Abschnittstrennung zum 30. Juni / 1. Juli haben, müssen nochmals korrigiert übermittelt werden.

Im AV II ist für Meldungen mit Entgelt ab dem 1. Juli 2016 außerdem ein **zusätzlicher** Meldesatz mit "Einzahler 03" erforderlich. Hieraus wird ersichtlich, in welcher Höhe Eigenbeiträge des jeweiligen Arbeitnehmers entrichtet wurden. **Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist aufzuteilen in den Anteil, der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfällt, sowie in den Anteil, der auf die Arbeitgeberbeiträge entfällt.**

1.4.3. Meldebeispiel AV II

Sachverhalt: Der Mitarbeiter C ist im Jahr 2016 durchgängig versichert.

Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2016 beträgt 30.000,00 €, aufgeteilt wie folgt:

Das Entgelt vom 01.01. - 30.06.2016 beträgt 15.000,00 €.

Das Entgelt vom 01.07. - 31.12.2016 beträgt 15.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges		Jahr des	Anzahl
Beginn	Ende	Monate	Einzahler	Versicherungs-	Steuer-	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17		steuerrechtl.	Kinder
TT	MM	JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	(§ 76 KS)
Jahresmeldung 2016									
01.01.2016	30.06.	6	01	15	01	15.000,00 €		2016	
01.07.2016	31.12.	6	01	15	01	14.473,68 €		2016	
01.07.2016	31.12.		03	15	01	526,32 €		2016	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Abschnittsbildung für **Januar bis Juni:**

Pflichtbeitrag für Januar bis Juni: 15.000,00 € x 5,3 % = 795,00 €

Abschnittsbildung für **Juli bis Dezember:**

Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5,5 %: 15.000,00 € x 5,5 % = 825,00 €

Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,2 %: 15.000,00 € x 0,2 % = 30,00 €

Der Steuerfreibetrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer i.H.v. 2.976,00 € wurde **nicht** ausgeschöpft.

Entgelt, das auf den Arbeitgeberbeitrag entfällt: 825,00 € : 5,7 % = **14.473,68 €**

Entgelt, das auf den Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 30,00 € : 5,7 % = **526,32 €**

Unsere Hinweise und Musterfälle für Meldungen zur ZVKRente im AV II überarbeiten wir gerade mit Hochdruck und stellen diese in Kürze auf unserer Homepage unter www.kvbw.de - Zusatzversorgung ein.

1.5. Unser Informationsangebot

Um dem mit der zusätzlichen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeteiligung ab dem 1. Juli 2016 verbundenen erhöhten Informationsbedarf Rechnung zu tragen und die Hintergründe für die Anhebung des Umlage- bzw. Beitragssatzes transparent zu machen, bieten wir unseren Mitgliedern und Versicherten die **Möglichkeit zur Teilnahme am Webinar „Tarifeinigung 2016 - Informationen und Hintergründe“**.

Sie können dieses Webinar online von Ihrem Arbeitsplatz aus besuchen. Dabei sehen Sie die Präsentation auf Ihrem Bildschirm und hören den Vortrag begleitend dazu über eine Telefonkonferenz. Ebenso haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen, auf die unser Referent eingehen wird.

Ein Webinar dauert ungefähr 45 Minuten (30 Minuten Vortrag, 15 Minuten Fragerunde). Sie können sich über den Veranstaltungskalender auf unserer Homepage www.kvbw.de - Zusatzversorgung - Service - Veranstaltungen anmelden. Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen je Veranstaltung begrenzt. Die Veranstaltung ist kostenfrei, für Sie fallen lediglich die Telefongebühren an.

2. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK

Sie möchten zeitnah über die Aktualisierung der Hinweise und Musterfälle für Meldungen zur ZVKRente informiert werden? Sie interessieren sich, wann die nächsten Webinare stattfinden?

Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren. Mit diesem informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Themen rund um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendruck-sachen an Mitglieder und / oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Melden Sie sich doch gleich auf unserer Homepage www.kvbw.de an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.